

## GESELLSCHAFT

Oberhauserstrasse 25  
8152 Glattbrugg  
Telefon 044 829 83 14  
einbürgerungen@opfikon.ch  
www.opfikon.ch

### Opfiker Bürgerrecht

#### Aufnahme und Entlassung von Schweizerinnen und Schweizern

(gestützt auf die Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom 23. August 2017)

#### Voraussetzungen

Die Gemeinde nimmt Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Gesuch hin in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese

- a. seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben,
- b. in der Lage sind, für sich und ihre Familie aufzukommen,
- c. die Voraussetzungen gemäss § 7 (Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen) erfüllen,
- d. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen.

Ist die Bewerberin oder der Bewerber zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen neben den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

#### Erforderliche Unterlagen

Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Schriftliches Gesuch, das über die Beziehung zur Gemeinde Auskunft gibt
- Erklärung, ob auf bisherige Bürgerrechte verzichtet wird
- Nachweis des Personenstands
- Strafregisterauszug für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben
- Auszug aus dem Betreibungsregister für den Nachweis gemäss § 7 lit. a für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben
- Bescheinigung des Gemeindesteueramts für den Nachweis gemäss § 7 lit. b

Das Gesuch wird vom Stadtrat entschieden.

#### Entlassungen

- Opfiker, die nicht in Opfikon wohnen, und die auch Bürger einer anderen Zürcher Gemeinde sind, können den Stadtrat ersuchen, aus dem Opfiker Bürgerrecht entlassen zu werden. Der Beschluss ist gebührenfrei.
- Der Verzicht auf das Bürgerrecht einer Gemeinde resp. eines Kantons kann mit Kosten verbunden sein. Diese sind von Gemeinde zu Gemeinde und von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Es wird empfohlen, sich vorgängig zu erkundigen.

#### Gebühren

- Einbürgerungen und Entlassungen aus dem Opfiker Bürgerrecht sind für Schweizer gebührenfrei.

